

Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)



Radtyp

S 706.MY.42

Größe: 7 J x 16 H2

ET: 42

LK: 5 / 114,3

Handelsmarke: ALUSTAR

Vertrieb:

aluStar

Wheels Trading GmbH

67098 Bad Dürkheim



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44674, Nachtrag 01

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44674, Nachtrag 01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 16 H2

Typ: S 706

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44674, Nachtrag 01

-2-

Die ABE-Nr. 44674 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder
7 J x 16 H2, Typ S 706, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch \varnothing in mm	zuläs- sige Rad- last in kg	max. Ab- roll- umfang in mm	Loch- kreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	S 706.EX.35	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	560	1935	100/4	35
2	S 706.EX.35	ADX 4 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,6$	56,6	560	1935	100/4	35
3	S 706.EX.35	ADX 8 $\varnothing 63,34/\varnothing 59,1$	59,1	560	1935	100/4	35
4	S 706.EX.35	ADX10 $\varnothing 63,34/\varnothing 60,1$	60,1	560	1935	100/4	35
5	S 706.FX.35	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	580	1935	100/5	35
6	S 706.KY.35	ADY 4 $\varnothing 72,6 / \varnothing 66,5$	66,5	640	1990	112/5	35
7	S 706.KY.35	ADY 6 $\varnothing 72,6 / \varnothing 57,1$	57,1	640	1990	112/5	35
8	S 706.EX.42	ADX 4 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,6$	56,6	560	1935	100/4	42
9	S 706.EX.42	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,7$	57,1	560	1935	100/4	42
10	S 706.EX.42	ADX 8 $\varnothing 63,34/\varnothing 59,1$	59,1	560	1935	100/4	42
11	S 706.LY.42	ADY 3 $\varnothing 72,6 / \varnothing 66,1$	66,1	560	1935	114,3/4	42
12	S 706.LY.42	ADY 5 $\varnothing 72,6 / \varnothing 67,1$	67,1	560	1935	114,3/4	42
13	S 706.FX.42	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	580	1935	100/5	42
14	S 706.IY.42	ADY 2 $\varnothing 72,6 / \varnothing 65,1$	65,1	640	1990	108/5	42
15	S 706.IY.42	ADY 8 $\varnothing 72,6 / \varnothing 60,1$	60,1	$\frac{640}{650}$	$\frac{1990}{1930}$	108/5	42
16	S 706.JY.42	ADY 2 $\varnothing 72,6 / \varnothing 65,1$	65,1	640	1990	110/5	42
17	S 706.KY.42	ADY 4 $\varnothing 72,6 / \varnothing 66,5$	66,5	640	1990	112/5	42
18	S 706.KY.42	ADY 6 $\varnothing 72,6 / \varnothing 57,1$	57,1	640	1990	112/5	42
19	S 706.MY.42	ADY 1 $\varnothing 72,6 / \varnothing 64,1$	64,1	640	1990	114,3/5	42
20	S 706.MY.42	ADY 8 $\varnothing 72,6 / \varnothing 60,1$	60,1	640	1990	114,3/5	42
21	S 706.HX.35	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	35
22	S 706.OY.42	ohne Ring	72,6	640	1990	120/5	42



Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
23	S 706.EX.35	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	560	1935	100/4	35
24	S 706.EX.35	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	100/4	35
25	S 706.HX.35	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	108/4	35
26	S 706.CX.42	ADX 6 $\varnothing 63,34/\varnothing 58,2$	58,2	560	1935	98/4	42
27	S 706.CX.42	ADX 7 $\varnothing 63,34/\varnothing 58,6$	58,6	560	1935	98/4	42
28	S 706.EX.42	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	560	1935	100/4	42
29	S 706.EX.42	ADX10 $\varnothing 63,34/\varnothing 60,1$	60,1	560	1935	100/4	42
30	S 706.LY.42	ADY 1 $\varnothing 72,6 / \varnothing 64,1$	64,1	560	1935	114,3/4	42
31	S 706.MY.42	ADY 3 $\varnothing 72,6 / \varnothing 66,1$	66,1	640	1990	114,3/5	42
32	S 706.MY.42	ADY 5 $\varnothing 72,6 / \varnothing 67,1$	67,1	640	1990	114,3/5	42
33	S 706.HM.15	ohne Ring	65,1	615	1935	108/4	15
34	S 706.HX.42	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	42
35	S 706.IY.42	ADY15 $\varnothing 72,6 / \varnothing 58,2$	58,2	$\frac{640}{650}$	$\frac{1990}{1930}$	108/5	42
36	S 706.IY.42	ADY 9 $\varnothing 72,6 / \varnothing 63,4$	63,4	$\frac{640}{650}$	$\frac{1990}{1930}$	108/5	42
37	S 706.FX.35	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	580	1935	100/5	35

Die Sonderräder 7 J x 16 H2, Typ S 706, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 2059 99 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44674, Nachtrag 01

-4-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 28.11.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 13.12.2001
Im Auftrag

(Jonxis)



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44674

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 16 H2, Typ S 706, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44674 nach § 22 StVZO

Anlage 19 Prüfberichtsnr.: 55 2059 99

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: S 706



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	S 706.MY.42
Radgröße nach Norm:	7 J x 16 H2
Einpreßtiefe [mm]:	42
zulässige Radlast in kg:	640
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1990
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 1
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 64,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	64,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Honda of Amerika MFG, USA
- Honda Motor Comp. Ltd., Japan
- Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB)

Radbefestigungsteile: **Honda:**
5 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,5
(VS-Set 2151)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44674 nach § 22 StVZO

Anlage 19 Prüfberichtsnr.: 55 2059 99

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: S 706



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Honda of Amerika MFG, USA
- Honda Motor Comp. Ltd., Japan
- Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
RA 1	110	Honda Shuttle	e6*93/81 *0002*..	205/55R16 (T90,T91,T93)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, Y11
RA 3			e6*95/54 *0050*..		
GH 1	77-91	Honda HR-V	e6*98/14 *0062*..	205/55R16	
GH 2			e6*98/14 *0063*..	205/60R16	
GH 3			e6*98/14 *0067*..		
GH 4			e6*98/14 *0068*..		

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44674 nach § 22 StVZO

Anlage 19 Prüfberichtsnr.: 55 2059 99

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: S 706



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- T90. Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T91. Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T93. Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y11. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 1) Innendurchmesser: 64,1 mm

Die Anlage 19 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ S 706 (ab Herstellungsdatum 10/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44674 nach § 22 StVZO

Anlage 20 Prüfberichtsnr.: 55 2059 99

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **S 706**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	S 706.MY.42
Radgröße nach Norm:	7 J x 16 H2
Einpreßtiefe [mm]:	42
zulässige Radlast in kg:	640
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1990
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 8
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 60,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	60,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Toyota Motor Corp., Japan, bzw.
- Toyota-Shi (Aichi-Ken), Japan

Radbefestigungsteile: **Toyota:**
5 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,5
(VS-Set 2853)

Anzugsmoment in Nm: 90

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44674 nach § 22 StVZO

Anlage 20 Prüferberichtsnr.: 55 2059 99

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: S 706



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Toyota Motor Corp., Japan, bzw.
- Toyota-Shi (Aichi-Ken), Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
F1	180	Toyota Lexus LS 400	F 479	205/55R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, R92,Y18
S 16	163	Toyota Lexus GS 300	e11*96/79 *0078*..	225/55R16	
S1	156		G 468		
XE 1	114	Toyota Lexus IS 200	e11*98/14 *0110*..	205/55R16	
XA	94-95	Toyota RAV 4	G 703	215/70R16 225/65R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, Y18
XA1			e4*93/81 *0001*..	225/60R16 235/60R16	
A2	85-110	Toyota RAV 4	e6*98/14 *0070*..	215/70R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, R92,Y18
M2	85, 110	Toyota Avensis Verso	e6*98/14 *0083*..	205/60R16 (A11) 215/55R16 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A14,A17,A21,Y18

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44674 nach § 22 StVZO

Anlage 20 Prüfberichtsnr.: 55 2059 99

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: S 706



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- Y18. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 8) Innendurchmesser: 60,1 mm

Die Anlage 20 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ S 706 (ab Herstellungsdatum 10/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44674 nach § 22 StVZO

Anlage 32 Prüferberichtsnr.: 55 2059 99

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: S 706



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	S 706.MY.42
Radgröße nach Norm:	7 J x 16 H2
Einpreßtiefe [mm]:	42
zulässige Radlast in kg:	640
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1990
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 5
Kennzeichnung Zentrierung (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 67,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierung [mm]:	67,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Mazda Motor Co., Hiroshima/Japan - Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan - Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan, bzw. Diamond/USA
Radbefestigungsteile:	Mazda, Mitsubishi: 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2551)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44674 nach § 22 StVZO

Anlage 32 Prüferberichtsnr.: 55 2059 99

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: S 706



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Co., Hiroshima/Japan
- Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
EP ww. EPR	91	Mazda Tribute	e1*98/14 *0044*.. ww. e1*98/14 *0052*..	215/70R16 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A14,A17,A21,A26, Y15
	91, 145			235/60R16 (R130)	
	145			235/65R16 235/70R16 (R12,Z114)	

Fahrzeughersteller: - Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan, bzw.
Diamond/USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
N 50	92-110	Mitsubishi - Space Wagon	e1*97/27 *0103*..	205/55R16 (T89,T90,T91,T93)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, Y15

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44674 nach § 22 StVZO

Anlage 32 Prüferberichtsnr.: 55 2059 99

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: S 706



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- A26. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Vordersachse verwendet werden können.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R130. Rad-/Reifenkombination nur zulässig für Fahrzeuge mit **Serienbereifung 215/70R16**.
- T89. Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T90. Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T91. Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T93. Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y15. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 5) Innendurchmesser: 67,1 mm
- Z114. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast größer als 1140 kg.

Die Anlage 32 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ S 706 (ab Herstellungsdatum 10/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44674 nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt
Prüfberichtsnr.: 55 2059 99
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: S 706



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen der E.T.R.T.O. entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100 % und bei 270 km/h bis zu 85 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100 % und bei 300 km/h bis zu 85 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs eine Toleranz von 5 % oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Die im Gutachten genannten PKW-Radial-Reifengrößen sind nicht ohne gegebenenfalls angegebene Auflagen und Hinweise bzw. Freigabe des jeweiligen Reifenherstellers gegen C-Reifen (LKW-Reifen) austauschbar.